

Testierfähigkeit – wann besteht sie & wann nicht?

Ein Ratgeberartikel von



Ausgezeichnete Beratung von erfahrenen Anwälten



Inhaltsverzeichnis

advocado stellt sich vor	3
1. Was ist Testierfähigkeit?	5
2. Wann besteht Testierfähigkeit?	5
3. Wann besteht keine Testierfähigkeit?	7
4. Wie wird die Testierfähigkeit geprüft?	11
5. Welche Möglichkeiten habe ich, wenn das Testament ungültig ist?	13
6. Zweifel an der Testierfähigkeit? So gehen Sie vor	13

advocado stellt sich vor

Ob der eigene Nachlass, Baupfusch oder fristlose Kündigung – avocado bietet ausgezeichnete Beratung von erfahrenen und spezialisierten Anwälten zu jedem Rechtsproblem. Durch unsere **kostenfreie Ersteinschätzung** bieten wir Ihnen immer eine schnelle und unverbindliche Orientierungshilfe.

Sofern eine weiterführende Betreuung notwendig ist, wird ein auf Sie zugeschnittenes Angebot mit detailliertem Leistungsumfang und zum transparenten Festpreis erstellt. Sie entscheiden selbst, ob Ihnen die kostenfreie Ersteinschätzung genügt oder ob Sie eine anwaltliche Betreuung in Anspruch nehmen wollen.

Focus-Money zeichnete avocado mit der höchsten Weiterempfehlungsquote im Bereich der Online-Rechtsberatung aus.



Zusammenfassung

Ein Testament ist nur gültig, wenn es unbeeinflusst vom Willen Dritter entstanden ist und der Verfasser testierfähig war. Psychische Erkrankungen wie **Demenz** können zu einer Testierunfähigkeit führen.

Kommt es im Erbfall zu Streitigkeiten, weil die Erben bzw. Enterbten auf eine Testierunfähigkeit des Erblassers hoffen, muss ein medizinisches Gutachten klären, ob eine Person testierunfähig ist oder nicht.

Auf einen Blick

- Testierfähigkeit ist die Fähigkeit, ein Testament rechtswirksam zu errichten.
- Testierfähig sind alle geistig gesunden Personen, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind.
- Liegt eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit oder Bewusstseinsstörung zum Zeitpunkt der Testamentsaufsetzung vor, ist die Person testierunfähig.
- Bei einer Testierunfähigkeit ist das Testament ungültig und kann angefochten werden.
- Ein gerichtliches Verfahren, um die Testierfähigkeit zu Lebzeiten festzustellen, ist unzulässig und wird durch die Gerichte geblockt.
- Dazu muss ein medizinisches Gutachten zeigen, dass der Erblasser bereits testierunfähig war, als er seinen letzten Willen verfasste.
- Derjenige, der die Testierfähigkeit des Erblassers anzweifelt, ist vor Gericht in Beweispflicht – liegen keine sachlichen Gutachten vom Zeitpunkt der Aufsetzung vor, ist diese Beweisführung meist schwierig.
- Ein spezialisierter Anwalt kann aufgrund seiner Expertise und der Erfahrung in vielen ähnlichen Fällen die Testierfähigkeit eines Erblassers beweisen – oder widerlegen.

1. Was ist Testierfähigkeit?

Die Testierfähigkeit ist die Fähigkeit, ein rechtsgültiges [Testament](#) aufzusetzen. Dazu muss die Person die Tragweite ihrer Entscheidungen und deren Auswirkungen einschätzen können.

Grundsätzlich gelten alle **volljährigen Personen** als testierfähig, sofern sie unter keiner krankhaften Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche oder Bewusstseinsstörung leiden.

Ist eine Person testierfähig, besitzt sie gleichzeitig [Testierfreiheit](#). Während die Testierfähigkeit über die Rechtswirksamkeit eines Testaments entscheidet, regelt die Testierfreiheit die inhaltliche Gestaltung. Der Erblasser kann seine letztwillige Verfügung frei nach seinen Wünschen erstellen und damit sämtliche Erben und Auflagen selbst bestimmen.

Bei der Verteilung des Nachlasses muss man sich nicht an gesetzliche Regeln halten. Dadurch lassen sich z. B. unliebsame Angehörige enterben, denen sonst gemäß gesetzlicher Erbfolge ein Teil des Erbes zusteht. Wichtig: Enterbte können meist einen [Pflichtteilsanspruch geltend machen](#).



Testierfähigkeit versus Geschäftsfähigkeit

Das Gesetz unterscheidet zwischen Testierfähigkeit und Geschäftsfähigkeit. Beide Fähigkeiten fragen danach, ob die Person ihren Willen frei formulieren und die Tragweite ihrer Entscheidungen erkennen kann. Für die Aufsetzung eines Testaments muss eine Person testierfähig, für einen [Erbvertrag](#) geschäftsfähig sein.

2. Wann besteht Testierfähigkeit?

Grundsätzlich kann ein Mensch entweder testierfähig oder testierunfähig sein – eine beschränkte Testierfähigkeit gibt es nicht. Es ist nicht möglich, dass die Testierfähigkeit nur auf einen Teil des Testaments beschränkt ist.

Bedingungen für Testierfähigkeit nach § 2229 BGB:

- Alle geistig gesunden Personen, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, sind testierfähig.
- Die Person muss die Tragweite und Konsequenz ihrer Entscheidungen einschätzen und erkennen können.
- Betreute Personen können ebenfalls testierfähig sein und dürfen ihren letzten Willen ohne Zustimmung des Betreuers verfassen.



Beschränkte Testierfähigkeit:

Hat eine Person das 16. Lebensjahr erreicht, ist sie beschränkt testierfähig. Möchte sie noch vor der Volljährigkeit eine letztwillige Verfügung erstellen, ist dies durch ein notarielles [Testament](#) möglich. Dieses muss durch einen Notar beurkundet werden. Der gesetzliche Vertreter – in der Regel sind das die Eltern – muss hingegen nicht gesondert zustimmen.

Bei der Aufsetzung der letztwilligen Verfügung sollten zudem **Ort und Datum** vermerkt werden. Dies kann bei späterer Testierunfähigkeit dabei helfen, herauszufinden, ob zum Zeitpunkt der Testamentserstellung noch Testierfähigkeit bestand.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgewiesen, dass der Erblasser beim Aufsetzen seines letzten Willens testierunfähig war, ist das Testament ungültig.

3. Wann besteht keine Testierfähigkeit?

Zusammengefasst können für eine fehlende Testierfähigkeit verschiedene Voraussetzungen vorliegen:

- Die Person leidet unter einer krankhaften, psychischen Störung, Geistesschwäche oder Bewusstseinsstörung.
- Die Person kann die Auswirkungen eines Testamentes nicht erfassen und nach dieser Einsicht handeln.
- Eine freie Willensbildung ist aufgrund der Krankheit nicht möglich.

Wurde das Testament vor Auftreten der Krankheit erstellt, ist es weiterhin gültig. Rechtswirksame Änderungen kann derjenige jedoch nicht mehr vornehmen.

Faktisches Fehlen der Testierfähigkeit

Können Personen nicht schreiben, lesen und sprechen, fehlt ihnen die Testierfähigkeit. Das Gesetz geht in diesen Fällen davon aus, dass die Person ihren letzten Willen nicht selbständig verfassen und die Konsequenzen dessen nicht einschätzen kann.

Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 19.01.1999 ist der generelle Ausschluss von Personen, die nicht schreiben oder sprechen können, jedoch **verfassungswidrig**. Kann eine stumme Person beispielsweise mithilfe von Gebärdensprache kommunizieren, ist sie testierfähig.

Die Testierfähigkeit ist daher immer vom Einzelfall abhängig.

Betreute Personen & Testierfähigkeit

Personen, die im Alltag nicht geschäftsfähig sind, werden durch einen **Sachwalter** betreut. Für betreute Personen gelten für die Testierfähigkeit die gleichen Bedingungen wie für andere Menschen – sie können prinzipiell testierfähig sein.

Da die Testierfähigkeit ein **persönliches Recht** des Betreuten ist, kann sie nicht auf die Sachwalterschaft übertragen werden. Sachwalter dürfen daher nicht stellvertretend für die betreute Person eine letztwillige Verfügung aufsetzen. Damit soll auch verhindert werden, dass Betreuer ihren eigenen Willen in den letzten Willen des Betreuten einfließen lassen können.

Allerdings kann das Pflschaftsgericht anordnen, dass eine betreute Person nur öffentlich vor Notar oder Gericht testieren darf. Das Gericht muss sich in diesem Fall davon überzeugen und schriftlich festhalten, dass der Erblasser testierfähig ist.

Das Gericht kann die Testierfähigkeit verneinen, wenn es davon ausgeht, dass die Person ihren Willen nicht mehr **frei von Einflüssen Dritter** darlegen kann. Dieser Einfluss kann durch einen Betreuer oder ein Familienmitglied ausgeübt werden, die sich um die betreffende Person kümmern, weil sie selbst nicht mehr dazu in der Lage ist.

Testierfähigkeit & Demenz

Bei alters- oder krankheitsbedingter Demenz ist das Gehirn der betroffenen Person erkrankt, wodurch Gedächtnis und **Urteilsvermögen eingeschränkt** sind.

Dementsprechend kann Demenz dazu führen, dass eine erkrankte Person testierunfähig ist. In einigen Fällen kommt es dann zu Streitigkeiten, weil der Erblasser im Alter an Demenz erkrankt ist und beispielsweise Enterbte die Testierfähigkeit zum Zeitpunkt der Testamentserstellung infrage stellen.

Bei einer Demenzerkrankung wird zunächst von der Testierfähigkeit des Erblassers ausgegangen. In folgenden Fällen kann jedoch auch angezweifelt werden, dass die Person noch testierfähig ist bzw. war:

- Leichte Demenz und zusätzliche Wahnsymptome – wie beispielsweise Verfolgungswahn oder Wahnvorstellungen in Bezug auf das Erbe
- Mittelschwere und schwere Demenz

Demente Personen können sogenannte **lichte Momente** haben. In diesen besitzen sie vorübergehend die geistige Fähigkeit, sich ein klares Urteil über den Nachlass zu bilden. Während dieser Zeit gelten Demenzerkrankte als testierfähig.



Ficht ein benachteiligter Erbe den letzten Willen an, wird zunächst trotz Demenz von der Testierfähigkeit des Erblassers ausgegangen. Der Erbe selbst muss vor Gericht Beweise für die Testierunfähigkeit vorlegen.

Die Beweise müssen zeigen, dass der Erblasser bei der Erstellung des Testaments nicht entsprechend seines „normalen“ Verhaltens und Denkens entschieden hat und er kein klares Urteil über den Testamentsinhalt treffen konnte.

Nur in diesem Fall würde er als nicht testierfähig gelten. Kann eine fehlende Testierfähigkeit nicht bewiesen werden, ist der letzte Wille rechtswirksam.

Psychische Störung & Testierfähigkeit

Laut § 2229 Abs. 4 BGB ist eine Person nicht testierfähig, wenn sie wegen einer psychischen Störung, Geistesschwäche oder Bewusstseinsstörung die Bedeutung eines Testamentes und dessen Auswirkungen nicht nachvollziehen kann.

Neben der Demenzerkrankung gibt es **weitere Krankheitsbilder**, die Testierunfähigkeit zur Folge haben können.

Dabei gilt:

- Ist die Willensbildung des Erblassers durch Medikamente eingeschränkt, kann das eine **Testierunfähigkeit** nach sich ziehen.
- Leidet ein chronischer Alkoholiker unter dem Korsakow-Syndrom – einer Form der **Amnesie** –, kann er unter Umständen nicht mehr zur freien Willensbildung fähig und folglich testierunfähig sein.
- Organisch bedingte **Hirnfunktionsstörungen** wie z. B. bei einem Epileptiker oder infolge einer Hirnverletzung nach einem Schlaganfall können in schwerwiegenden Fällen zur Testierunfähigkeit führen.

- Bei einer schweren **bipolaren Störung** mit abwechselnden manischen und depressiven Phasen kann eine Person während dieser Phasen testierunfähig sein – zwischen den Phasen ist sie testierfähig.
- Erreichen **Alkoholismus oder Tablettensucht** das Stadium einer psychischen Erkrankung und rufen hirnganische Veränderungen hervor, ist die Person nicht mehr testierfähig.
- Leidet ein Mensch unter schizophrener **Psychosen** wie z. B. Halluzinationen und akuten Wahnsymptomen, kann das zur Testierunfähigkeit führen.



Wurde die letztwillige Verfügung zu einem Zeitpunkt verfasst, zu dem der Erblasser faktisch nicht testierfähig war (siehe oben), ist diese ungültig. Wurde ein früheres, gültiges Testament erstellt, so gilt dieses – andernfalls greift die gesetzliche Erbfolge.

Wer sich unsicher über seine rechtlichen Möglichkeiten und Beschränkungen ist, kann mithilfe eines Notars oder Anwalts ein [Testament erstellen lassen](#) oder das [Testament prüfen lassen](#).



► Sie haben Fragen zur Testierfähigkeit? Kontaktieren Sie für ein [unverbindliches Erstgespräch](#) unseren Anwalt für Erbrecht.

4. Wie wird die Testierfähigkeit geprüft?

Oftmals ist nicht direkt zu erkennen, ob eine Person testierfähig ist oder nicht. Wird der letzte Wille mithilfe eines **Notars** angefertigt, so muss dieser sich davon überzeugen, dass bei der Erstellung die Testierfähigkeit beim Erblasser vorliegt.

Dies geschieht üblicherweise in einem Gespräch und muss anschließend schriftlich in der letztwilligen Verfügung festgehalten werden.

Allerdings kann der Notar keine endgültige Entscheidung über die Testierfähigkeit eines Erblassers treffen. Ob eine Person testierfähig ist oder nicht, muss in Zweifelsfällen ein **medizinisches Gutachten** klären.

Ein gerichtliches Verfahren, um die **Testierfähigkeit zu Lebzeiten** festzustellen, ist unzulässig und wird durch die Gerichte geblockt.

Welcher Arzt entscheidet über eine Testierfähigkeit?

Ein medizinisches Gutachten kann ein **Psychiater** oder ein **Neurologe** erstellen. Andere Ärzte wie beispielsweise Allgemeinärzte oder Internisten sind für die Aufgabe des Sachverständigen nicht geeignet – sie können allerdings als Zeugen aussagen.

Auch wenn eine Person laut medizinischem Gutachten testierunfähig ist, entscheidet letztlich das **örtliche Nachlassgericht** über die Testierfähigkeit der betroffenen Person. Eine medizinische Einschätzung kann das Urteil also beeinflussen, aber nicht festlegen.

Wer bestätigt schlussendlich die Testierfähigkeit?

Wird die Testierfähigkeit des verstorbenen Erblassers angezweifelt, prüft das **Nachlassgericht** den Fall. Um eine mögliche Testierunfähigkeit nachzuweisen, zieht das Gericht einen Sachverständigen hinzu. Dieser stellt in zwei Schritten fest, ob der Erblasser testierfähig war:

1. Er prüft, ob der Erblasser an einer Krankheit litt.
2. Er stellt fest, ob dadurch seine freie Willensbildung beeinträchtigt wurde.

Das Gericht entscheidet auf Grundlage der Einschätzung des Sachverständigen, ob die betroffene Person testierfähig war und ihr letzter Wille rechtskräftig ist.

Dafür werden neben medizinischen Gutachten auch **Zeugen** zu Verhaltensweisen des Erblassers befragt. Auch die **Krankenakten** des Erblassers können Aufschluss über mögliche krankheitsbedingte Beeinträchtigungen geben.

Solch eine gerichtliche Begutachtung des Erblassers durch das Nachlassgericht darf **nicht zu dessen Lebzeiten** durchgeführt werden. Dementsprechend ist es häufig schwer, eine Testierfähigkeit festzustellen, wenn keine sachlichen Gutachten (siehe Kapitel 3) zum Zeitpunkt der Erstellung der letztwilligen Verfügung vorliegen.



Bezweifeln Sie die Testierfähigkeit, können Sie sich schriftlich an das Nachlassgericht wenden. Dazu müssen Sie jedoch selbst Beweise für Ihre Zweifel vorlegen. Sind Sie unsicher, ob Ihre Zweifel für eine Anfechtung ausreichen, können Sie sich vorab an einen Anwalt für Erbrecht wenden.

Er hat die notwendige Erfahrung in Erbrechtsprozessen, um einzuschätzen, ob Ihre Anfechtung Erfolg hat. [Schildern Sie dafür hier Ihr Anliegen und vereinbaren Sie ein unverbindliches Erstgespräch.](#)

5. Welche Möglichkeiten habe ich, wenn das Testament ungültig ist?

Hat ein Nachlassgericht entschieden, dass ein Erblasser keine Testierfähigkeit besaß, können Sie das [Testament anfechten](#). Für eine Anfechtung müssen Sie folgende Fristen beachten:

- Sobald Sie einen Anfechtungsgrund für die Testierfähigkeit erfahren haben, können Sie innerhalb eines Jahres die letztwillige Verfügung anfechten.
- 30 Jahre nach dem Tod des Erblassers verfallen alle Anfechtungsrechte.

Sind Sie erfolgreich, verliert die letztwillige Verfügung ihre Gültigkeit. Wurde ein früherer letzter Wille verfasst, tritt dieser in Kraft – ansonsten gilt die [Erbfolge ohne Testament](#). Das bedeutet, dass Erben ihren im Testament zugesprochenen Erbteil verlieren und das Erbe auf alle gesetzlichen Erben verteilt wird.

Da grundsätzlich von einer Testierfähigkeit des Erblassers ausgegangen wird, ist derjenige, der den letzten Willen anfechtet, in der Beweispflicht.

6. Zweifel an der Testierfähigkeit? So gehen Sie vor

Wurden Sie enterbt und vermuten, dass der Erblasser nicht mehr testierfähig war, können Sie das Testament möglicherweise beim Nachlassgericht anfechten. Ein [Anwalt für Erbrecht](#) hilft Ihnen, herauszufinden, ob der Erblasser testierfähig war.

Er kann das Gericht auf Ihre Zweifel an einer Testierfähigkeit des Erblassers aufmerksam machen und darauf hinwirken, dass ein Gutachten eingeholt wird. Da Sie in der Beweispflicht sind, wenn Sie die Testierfähigkeit anfechten wollen, sollten Sie Ihre Zweifel zunächst mithilfe des Anwalts ausführlich begründen.

Gemeinsam mit einem Anwalt sollten Sie folgende Aspekte klären:

- Litt der Erblasser an einer Krankheit, die seine Wahrnehmung und Realitätsverkennung minderte?
- Lag zum Zeitpunkt der Aufsetzung eine Depression, Sucht oder andere psychische Erkrankung vor?
- War der Erblasser älter als 80 Jahre?
- War der Erblasser aufgrund einer psychischen Erkrankung pflege- oder betreuungsbedürftig?
- Ergibt sich ein direkter Bezug Ihrer Zweifel an der Testierfähigkeit zur letztwilligen Verfügung (z. B. weil der Erblasser dachte, ein Angehöriger trachtet nach seinem Leben und enterbte ihn deshalb)?

Können Sie Ihre Zweifel nachvollziehbar begründen, ist das Nachlassgericht verpflichtet, diesen nachzugehen. Bestätigt das Gericht Ihre Zweifel, ist die angefochtene letztwillige Verfügung ungültig. Einer unserer spezialisierten Anwälte gibt Ihnen in einem unverbindlichen Erstgespräch Tipps, wie Sie vorgehen können.

► Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen zum Thema Testierfähigkeit in einem [unverbindlichen Erstgespräch](#) mit unserem Anwalt für Erbrecht zu besprechen.

In 3 Schritten zu Ihrem Recht



1. Fall schildern

Schildern Sie uns kurz Ihren Fall und geben Sie Ihre Kontaktdaten an. Wir vereinbaren für Sie einen Termin mit unseren erfahrenen Anwälten.



2. Kostenfreie Ersteinschätzung

Unser Anwalt erläutert Ihnen Gesetzeslage, Ihre Rechten & Pflichten sowie die mit einem juristischen Vorgehen verbundenen Chancen & Risiken. Zudem schätzt er ein, ob es sich lohnt, juristische Hilfe in Anspruch zu nehmen.



3. Individuelles Angebot

Sollten Sie anschließend eine juristische Betreuung wünschen, erstellen wir Ihnen ein auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot zum Festpreis.

Ihren Fall können Sie über folgende Wege einreichen:

- online auf www.advocado.de,
- telefonisch unter 0800 400 18 80 (kostenfrei).

Kontakt

advocado GmbH
Christian Sudoma
0800 400 18 80
service@advocado.de

